

Erosionsschutz in Baden-Württemberg jetzt und in Zukunft

Dr. Andreas Maier, Pflanzenproduktionsreferent, Regierungspräsidium Karlsruhe

Bodenerosion und Erosionsschutz war auf den hängigen Flächen des Kraichgaus schon immer ein Thema seit hier Ackerbau betrieben wird. Früher wurde die Erosion durch die Anlage von Terrassen vermindert. Mit der Schaffung großer maschinengerechter Einheiten kam es aber insbesondere beim Anbau von Zuckerrüben, Mais und Kartoffeln bei Starkniederschlägen zu großen Erosionsereignissen. Durch Pilotprojekte und die Einführung von Mulchsaatverfahren, die als Maßnahmen im MEKA-Programm Baden-Württemberg gefördert wurden, konnte ein erfolgreicher Erosionsschutz in die Praxis eingeführt werden. Während landesweit etwa die Hälfte der Zuckerrüben in einer MEKA-Mulchsaat angebaut werden, beträgt der Anteil im Kraichgau über 80 %.

In der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 hat die EU festgelegt, dass alle landwirtschaftlichen Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten bleiben. Dazu gehört insbesondere der Schutz vor Bodenerosion. Die Mitgliedsstaaten müssen dies durch die Festlegung und Einhaltung von Mindeststandards sicher stellen.

In Deutschland wird diese Vorgabe durch das Direktzahlungen-Verpflichtungen-Gesetz in nationales Recht umgesetzt. Der Schutz des Bodens vor Erosion ist ab 30. Juni 2010 durch Maßnahmen zu gewährleisten, die sich an der Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung auszurichten haben. Die Einteilung in drei Erosionsgefährdungsklassen durch Wasser CC0, CC1 und CC2 ist in der Direktzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung geregelt. Das Pflügen zu Sommerungen wird in CC1 eingeschränkt und darf erst nach dem 15. Februar und zwar nur unmittelbar vor der Aussaat der nächsten Kultur erfolgen. In CC2 ist das Pflügen zu Kulturen mit Reihenabständen über 45 cm wie Zuckerrüben aber auch Mais und Kartoffeln grundsätzlich verboten. Die Einteilung der Flächen und weitere Vorgaben werden erläutert.

Ackerflächen die in Mulchsaat bestellt werden und die am MEKA-Programm teilnehmen, sind von diesen Verpflichtungen befreit. Die Anforderungen sind bei diesem Förderprogramm höher als die Mindeststandards in den rechtlichen Vorgaben nach Cross Compliance. Bei Zuckerrüben gilt diese Ausnahmeregelung für die meisten Flächen auf erosionsgefährdeten Standorten.

Die unteren Landwirtschaftsbehörden bei den Landratsämtern werden die Landwirte in den nächsten Monaten über die neuen Regelungen im Erosionskataster informieren. Die Einstufung ihrer Flächen in die Erosionsklassen CC0, CC1 und CC2 können die Landwirte aus dem Flurstücksverzeichnis zum Gemeinsamen Antrag 2010 ersehen, welches mit den Unterlagen in Kürze verschickt wird.

Die Vorgaben zum Erosionsschutz in Cross Compliance stellen Mindestanforderungen dar und führen bei Verstößen zu teilweise empfindlichen Sanktionen. Die Beratung empfiehlt daher, insbesondere auf erosionsgefährdeten Flächen, Zuckerrüben in Mulchsaat anzubauen. Damit schützt der Landwirt seine wichtigste Ressource, den Boden und erfüllt gleichzeitig die Vorgaben nach Cross Compliance.